

gemäss 1907/2006/EG, Artikel 31

## \* ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| <b>Produktname</b> | Schulthess topClean |
| <b>UFI</b>         | 0710-80F2-M00R-3R2W |
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- |   |  |
|---|--|
| <b>Verwendung des Stoffs/des Gemischs</b> | Reiniger<br>Für dieses Produkt gelten Verwendungsbeschränkungen nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII (siehe Abschnitt 15). |
|---|--|
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Hersteller/Lieferant</b>     | Schulthess Maschinen AG<br>Alte Steinhäuserstrasse 1 · 6330 Cham ZG<br>Tel: +41 52 253 51 11<br>info@schulthess.ch<br>www.schulthess.ch |
| <b>Auskunftgebender Bereich</b> | Abteilung Produktsicherheit   |
- 1.4. Notrufnummer**
- |  |                       |
|--|-----------------------|
|  | 145 (Tox Info Suisse) |
|--|-----------------------|

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

<b>Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b>	Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
	Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
	Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

<b>Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b>	Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
---	--

#### Gefahrenpiktogramme



#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

entfällt  
Kaliumhydroxid  
Octenylbernsteinsäure  
Nitrilotriacetat, Natriumsalz (NTA)

<b>Gefahrenhinweise</b>	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
<b>Sicherheitshinweise</b>	P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

<b>PBT:</b>	Nicht anwendbar.
<b>vPvB:</b>	Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Gemische

#### Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen (Lösung in Wasser).

Gefährliche Inhaltsstoffe		
CAS: 1310-58-3 EINECS: 215-181-3 Reg.nr.: 01-2119487136-33	Kaliumhydroxid Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302	10 – 25%
CAS: 5064-31-3 EINECS: 225-768-6	Nitritotriacetat, Natriumsalz (NTA) Carc. 2, H351; Acute Tox. 4, H302; Eye Irrit. 2, H319	≥ 2,5 – <5%
CAS: 28805-58-5 EINECS: 249-244-1	Octenylberneinsteinsäure Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312	≥ 2,5 – <5%

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

#### Zusammensetzung/Information über die Bestandteile:

Inhaltsstoffe nach Detergenzienverordnung (648/2004/EG):  
<5 % NTA (Nitritotriessigsäure) und deren Salze  
<5 % anionische Tenside  
<5 % nichtionische Tenside  
<5 % Phosphate

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

#### nach Einatmen

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Arzt konsultieren, wenn Reizung anhält.

#### nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

#### nach Verschlucken

Kein Erbrechen auslösen. Viel Wasser zu trinken geben. Arzt rufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Brennen und Schmerzen der Augen, Haut sowie der Schleimhäute. Nach Verschlucken starke Reizwirkung auf den Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Brandbekämpfung auf Umgebungsbrand abstimmen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reagiert mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff (setzt entzündliche Gase frei).

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung

Siehe unter Punkt 8.  
Vollschutzanzug mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.

#### Weitere Angaben

Gefährdete Behälter in der Umgebung mit Wassersprühstrahl kühlen.

## ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- |  |  |
|--|--|
| <b>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b> | Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.   |
| <b>6.2. Umweltschutzmassnahmen</b>   | Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.<br>Mit viel Wasser verdünnen.<br>Bei Freisetzung grösserer Mengen zuständige Behörden informieren.                                    |
| <b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>  | Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.<br>Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.<br>Für ausreichende Lüftung sorgen. |
| <b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>  | Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.<br>Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.<br>Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.                             |

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- |  |   |
|--|---|
| <b>7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung</b>   | Behälter dicht geschlossen halten.<br>Augen- und Hautkontakt verhindern.  |
| <b>Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:</b>   | Keine besonderen Massnahmen erforderlich.   |
| <b>7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b> |   |
| <b>Lagerung:<br/>Anforderung an Lagerräume und Behälter</b>                                  | In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.<br>Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wasser-gefährdender Stoffe beachten.<br>Laugenbeständigen Fussboden vorsehen.<br>Im Liefergebilde oder in PE-Behältern aufbewahren.<br>Keine Leichtmetallgefässe verwenden. |
| <b>Zusammenlagerungshinweise</b>   | Nicht zusammen mit Säuren lagern.   |
| <b>Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen</b>   | Behälter dicht geschlossen halten.  |
| <b>Lagerklasse</b>   | 8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)  |
| <b>Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):</b>                       | Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische  |
| <b>7.3 Spezifische Endanwendungen</b>  | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.  |

## \* ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:** Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

<b>Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:</b>		
<b>5064-31-3 Nitrilotriacetat, Natriumsalz (NTA)</b>		
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 2E mg/m <sup>3</sup> 4(II);DFG, Y, 35	
<b>DNEL-Werte</b>		
<b>1310-58-3 Kaliumhydroxid</b>		
Inhalativ	DNEL (Arbeiter)	1 mg/m <sup>3</sup> (Langzeit, lokale Wirkungen)
	DNEL (Bevölkerung)	1 mg/m <sup>3</sup> (Langzeit, lokale Wirkungen)

**Zusätzliche Hinweise** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Dämpfe, Sprühnebel und Aerosole nicht einatmen.

##### Atemschutz

Bei Auftreten von Sprühnebeln ist Atemschutz erforderlich.

##### Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Filter P2

##### Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

##### Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk  
Butylkautschuk  
Empfohlene Materialstärke: ≥0,6 mm  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

##### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Unsere Empfehlung bezieht sich auf einen einmaligen kurzfristigen Einsatz als Schutz vor Flüssigkeitsspritzern. Für andere Anwendungen wenden Sie sich bitte an einen Handschuhhersteller.

##### Augenschutz

Dichtschiessende Schutzbrille

##### Körperschutz

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diese Lösung undurchlässige Schutzkleidung tragen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben

##### Aussehen

· Form

flüssig

· Farbe

gelb

##### Geruch

charakteristisch

pH-Wert (10 g/l) bei 20 °C

12,2

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht bestimmt

· Siedebeginn und Siedebereich

> 100 °C

##### Flammpunkt

Nicht anwendbar; Produkt ist nicht brennbar oder explosionsgefährlich.

##### Selbstentzündungstemperatur

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

##### Explosive Eigenschaften

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dichte bei 20 °C

1,29 g/cm<sup>3</sup>

Löslichkeit in /Mischbarkeit mit Wasser

Vollständig mischbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

#### Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktionen mit Säuren.

Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren

Aluminium, Zink und andere Leichtmetalle.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## \* ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
<b>1310-58-3 Kaliumhydroxid</b>		
Oral	LD50	> 300 mg/kg (Ratte)
<b>5064-31-3 Nitrotriacetat, Natriumsalz (NTA)</b>		
Oral	LD50	1.450 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	> 10.000 mg/kg (Kaninchen)
<b>28805-58-5 Octenylbernsteinsäure</b>		
Oral	LD50	1.190 mg/kg (Ratte, weiblich) > 1.410 mg/kg (Ratte, männlich)
Dermal	LD50	> 1.700 mg/kg (Kaninchen)

#### Primäre Reizwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### Schwere

#### Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden..

#### Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### CMR-Wirkungen

**(krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## \* ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

**12.1. Toxizität** Keine Daten verfügbar.

<b>Aquatische Toxizität:</b>	
<b>1310-58-3 Kaliumhydroxid</b>	
LC 50 / 96 h	45,4 mg/l (Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)) 80 mg/l (Gambusia affinis)
EC 50 / 48 h	40 mg/l (aquatische Wirbellose) 40,4 mg/l (Ceriodaphnia dubia)
<b>5064-31-3 Nitriilotriacetat, Natriumsalz (NTA)</b>	
LC 50 / 96 h	98 mg/l (Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)) 312 mg/l (Sonnenbarsch (Lepomis macrochirus)) > 100 mg/l (Dionda nubila)
EC 50 / 48 h	> 100 mg/l (Grosser Wasserfloh (Daphnia magna))
EC 50 / 96 h	780 mg/l (Süsswasseralge (chlorella vulgaris))
EC 50 / 72 h	> 100 mg/l (Algen)

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit** Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**12.4. Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**Weitere ökologische Hinweise**  
**Allgemeine Hinweis**

Wassergefährdungsklasse 1 schwach wassergefährdend

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** **PBT:** Nicht anwendbar.  
**vPvB:** Nicht anwendbar.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung** Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

**Empfehlung** Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

**Abfallschlüsselnummer** Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

**Ungereinigte Verpackungen**  
**Empfehlung** Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.  
Leihverpackung: Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, dass keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen! Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

<b>14.1. UN-Nummer</b>	
<b>ADR/RID, IMDG, IATA</b>	UN3267
<b>14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung</b>	
<b>ADR/RID</b>	3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (KALIUMHYDROXID, Nitrioltriessigsäure, tri-Natriumsalz)
<b>IMDG, IATA</b>	CORROSIVE LIQUID, BASIC, ORGANIC, N.O.S. (POTASSIUM HYDROXIDE, Nitrioltriacetic acid, trisodium salt)
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	
<b>ADR/RID</b>	
<b>Klasse</b>	8 (C7) Ätzende Stoffe
<b>Gefahrzettel</b>	8
<b>IMDG, IATA</b>	
<b>Klasse</b>	8 Ätzende Stoffe
<b>Label</b>	8
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	
<b>ADR/RID, IMDG, IATA</b>	II
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	
<b>Marine pollutant:</b>	Nein
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender</b>	Nicht anwendbar.
<b>Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr(Kemler-Zahl)</b>	80
<b>EMS-Nummer</b>	F-A,S-B
<b>Segregation groups</b>	Alkalis
<b>Stowage Category</b>	B
<b>Stowage Code</b>	W2 Clear of living quarters.
<b>Segregation Code</b>	SG35 Stow "separated from" SGG1-acids
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Überein- kommens und gemäss IBC-Code</b>	Nicht anwendbar.
<b>Transport /weitere Angaben:</b>	
<b>ADR/RID</b>	
<b>Begrenzte Menge (LQ)</b>	1L
<b>Freigestellte Mengen (EQ)</b>	Code: E2 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Aussenverpackung: 500 ml
<b>Beförderungskategorie</b>	2
<b>Tunnelbeschränkungscode</b>	E
<b>IMDG</b>	
<b>Begrenzte Menge (LQ)</b>	1 L
<b>Freigestellte Mengen (EQ)</b>	Code: E4 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Aussenverpackung: 500 ml
<b>UN «Model Regulation»:</b>	UN 3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (KALIUMHYDROXID, NITRILOTRIESSIGSÄURE, TRI-NATRIUMSALZ), 8, II

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

#### Gefahrenpiktogramme



#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kaliumhydroxid  
Octenylbernsteinsäure  
Nitrilotriacetat, Natriumsalz (NTA)

#### Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.  
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

#### Richtlinie 2012/18/EU Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Beschränkungsbedingungen: 3

#### Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektrorund Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### VERORDNUNG (EU) 2019/1148

#### Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Nationale Vorschriften:

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

**Technische Anleitung Luft:**

**Klasse:** NK

**Anteil in %:** 2,5–10

**Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

**Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäss REACH, Artikel 57**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

**VOCV (CH)** 0,00 %

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## \* ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

**Anwendung:**

Anwendungshinweise bitte dem technischen Merkblatt entnehmen.

**UFI Marktplatzierungen:**

**Relevante Sätze**

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 mit Kürzel angegebenen Gefahrenhinweise (H-Sätze). Diese Sätze beziehen sich nur auf die Inhaltsstoffe. Die Kennzeichnung des Produkts ist in Abschnitt 2 angeführt.  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

**Datenblatt ausstellender Bereich:**

Siehe Abschnitt 1.3: Auskunftgebender Bereich

**Abkürzungen und Akronyme**

RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO:	International Civil Aviation Organisation
LEV:	Local Exhaust Ventilation
RPE:	Respiratory Protective Equipment
RCR:	Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)
ADR:	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA:	International Air Transport Association
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
CLP:	Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS:	European List of Notified Chemical Substances
CAS:	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)
DNEL:	Derived No-Effect Level (REACH)
LC50:	Lethal concentration, 50 percent
LD50:	Lethal dose, 50 percent
SVHC:	Substances of Very High Concern
vPvB:	very Persistent and very Bioaccumulative
Met. Corr.1:	Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1
Acute Tox. 4:	Akute Toxizität – Kategorie 4
Skin Corr. 1A:	Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1A
Skin Corr. 1B:	Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
Eye Dam. 1:	Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Eye Irrit. 2:	Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
Carc. 2:	Karzinogenität – Kategorie 2

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert